

I.
„Lindauer Absprache“ vom 14. November 1957

Quelle: Handbuch für die Kultusministerkonferenz 1995, S. 424 f

1. Der Bund und die Länder halten an ihren bekannten Rechtsauffassungen über die Abschluss- und Transformationskompetenz bei völkerrechtlichen Verträgen, die ausschließliche Kompetenzen der Länder berühren, fest.
2. Die Länder halten ein Entgegenkommen bei der Anwendung des Artikels 73 Ziffern 1 und 5 und des Artikels 74 Abs. 1 Ziffer 4 GG für möglich. Eine Zuständigkeit des Bundes könnte danach z.B. für
 - A. Konsularverträge,
 - B. Handels- und Schifffahrtsverträge, Niederlassungsverträge sowie Verträge über den Waren- und Zahlungsverkehr,
 - C. Verträge über den Beitritt zu oder die Gründung von internationalen Organisationen

auch insoweit anerkannt werden, als diese Verträge Bestimmungen enthalten, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie im Rahmen eines internationalen Vertrages unter die ausschließliche Landesgesetzgebung fallen, wenn diese Bestimmungen

- a) für solche Verträge typisch und in diesen Verträgen üblicherweise enthalten sind
oder
- b) einen untergeordneten Bestandteil des Vertrages bilden, dessen Schwerpunkt im Übrigen zweifelsfrei im Bereich der Zuständigkeit des Bundes liegt.

Hierzu gehören Bestimmungen über Privilegien bei auswärtigen Staaten und internationalen Einrichtungen hinsichtlich des Steuer-, Polizei- und Enteignungsrechts (Immunitäten) sowie über die nähere Ausgestaltung der Rechte von Ausländern in Handels-, Schifffahrts- und Niederlassungsverträgen.

3. Beim Abschluss von Staatsverträgen, die nach Auffassung der Länder deren ausschließliche Kompetenzen berühren und nicht nach Ziffer 2 durch die Bundeskompetenz gedeckt sind, insbesondere also bei Kulturabkommen, wird wie folgt verfahren:

Soweit völkerrechtliche Verträge auf Gebieten der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder begründen sollen, soll das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird. Falls die Bundesregierung einen solchen Vertrag dem Bundesrat gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG zuleitet, wird sie die Länder spätestens zum gleichen Zeitpunkt um die Erteilung des Einverständnisses bitten.

Bei den in Absatz 1 Satz 2 genannten Verträgen sollen die Länder an den Vorbereitungen für den Abschluss möglichst frühzeitig, in jedem Fall rechtzeitig vor der endgültigen Festlegung des Vertragstextes beteiligt werden.

4. Es wird weiter vereinbart, dass bei Verträgen, welche wesentliche Interessen der Länder berühren, gleichgültig, ob sie die ausschließliche Kompetenz der Länder betreffen oder nicht,
- a) die Länder möglichst frühzeitig über den beabsichtigten Abschluss derartiger Verträge unterrichtet werden, damit sie rechtzeitig ihre Wünsche geltend machen können,
 - b) ein ständiges Gremium aus Vertretern der Länder gebildet wird, das als Gesprächspartner für das Auswärtige Amt oder die sonst zuständigen Fachressorts des Bundes im Zeitpunkt der Aushandlung internationaler Verträge zur Verfügung steht,
 - c) durch die Information dieses Gremiums und durch die von ihm abgegebenen Erklärungen die Vereinbarung nach Ziffer 3 nicht berührt wird.
5. Der Sonderfall des Artikels 32 Absatz 2 wird durch Ziffer 4 nicht erfasst.

II.

Beispielanschreiben an die Ständige Vertragskommission der Länder (StVK) zur Beteiligung der Länder nach Ziff. 3 und Ziff. 4 der Lindauer Absprache

A. Beteiligung der Länder nach Ziffer 4 der Lindauer Absprache

An die
Geschäftsstelle der Ständigen Vertragskommission der Länder
z.Hd. des Geschäftsführers
Bayerische Landesvertretung Berlin
Behrenstraße 21-22
10117 Berlin

Betr.: Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags mit über ;
hier: **Unterrichtung** der Länder gemäß **Ziff. 4** der Lindauer Absprache

(Anrede),

derzeit finden mit der Regierung/mit dem Land Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags über (konkreter Titel/Arbeitstitel des Vertrags) statt.

Anbei wird Ihnen der Vertragsentwurf nach dem letzten Verhandlungsstand mit der Bitte übersandt, die Länder hierüber zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Anmerkung: Mit dem Antwortschreiben der StVK ist nach ca. fünf Wochen zu rechnen.)

B. Beteiligung der Länder nach Ziffer 3 der Lindauer Absprache je nach Verfahrensstand

Im Rahmen von Ziffer 3 der Lindauer Absprache gibt es mehrere Varianten der Beteiligung der Länder, welche sich nach dem jeweiligen Verfahrensstand richten und entsprechend vorzunehmen sind (vergleiche hierzu § 26 Absatz 1 RvV). Die entsprechenden Beispielschreiben werden im Folgenden als Varianten a - d aufgeführt.

Variante a (vgl. § 26 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 RvV) :

(Anschrift StVK)

Betr.: Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags mit über
hier: **Frühzeitige Unterrichtung** der Länder nach **Ziff. 3 Absatz 2** der Lindauer Absprache

(Anrede),

derzeit finden mit der Regierung/mit dem Land Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags über (konkreter Titel/Arbeitstitel des Vertrags) statt. Anbei wird Ihnen der Vertragsentwurf nach dem letzten Verhandlungsstand mit der Bitte übersandt, die Länder zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anmerkung: Mit dem Antwortschreiben der StVK ist nach ca. fünf Wochen zu rechnen.)

Variante b (vgl. § 26 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 RvV) – falls Unterzeichnung ansteht und der Vertrag der Ratifikation bzw. einer Ratifikationsersatzmitteilung bedarf:

(Anschrift StVK)

Betr.: Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags mit über
hier: **Unterrichtung** der Länder nach **Ziff. 3 Absatz 2** der Lindauer Absprache

(Anrede),

die Verhandlungen mit der Regierung/mit dem Land über den Abschluss eines Vertrages über (konkreter Titel/Arbeitstitel des Vertrags) sind abgeschlossen. Er soll demnächst/am unterzeichnet werden, bedarf aber zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation / Ratifikationsersatzverfahrens. Anbei wird Ihnen der Vertragsentwurf in der ausgehandelten Fassung übersandt. Es wird gebeten, die Länder entsprechend zu unterrichten¹.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anmerkung: Mit dem Antwortschreiben der StVK ist nach ca. fünf Wochen zu rechnen.)

¹ Besondere Eilbedürftigkeit oder knappe Fristen sollten im Einzelfall rechtzeitig mit dem Geschäftsführer der StVK abgesprochen werden.

Variante c (vgl. 26Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 RvV) – falls der Vertrag mit Unterzeichnung in Kraft tritt:

Betr.: Abschluss eines Vertrags mit über
hier: **Herbeiführung des Einverständnisses** nach **Ziff. 3** der Lindauer Ab-
sprache

(Anrede),

Die Verhandlungen mit der Regierung/mit dem Land über (konkreter Titel/Arbeitstitel des Vertrags) sind abgeschlossen. Er soll demnächst/ am unterzeichnet werden und wird mit Unterzeichnung in Kraft treten. Anbei wird Ihnen der Vertragsentwurf in der ausgehandelten Fassung übersandt. Es wird gebeten, das Einverständnis der Länder vor Unterzeichnung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anmerkung: Neben dem Antwortschreiben der StVK nach ca. fünf Wochen muss hier der Eingang von schriftlichen Einverständniserklärungen aller Bundesländer abgewartet werden, also 16 einzelne Schreiben! (vgl. § 26 Absatz 1 Buchstabe Ziffer 4 RvV.)

Variante d (26Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 RvV) – vor Ratifikation / Ratifikationsersatzmitteilung

(Anschrift StvK)

Betr.: Abschluss eines Vertrags mit über
hier: **Herbeiführung des Einverständnisses** gem. **Ziff. 3** der Lindauer Ab-
sprache

(Anrede),

am ist in der Entwurf eines Vertrags mit der Regierung/mit dem Land über (konkreter Titel/Arbeitstitel des Vertrags) unterzeichnet worden. Er bedarf der Ratifikation / eines Ratifikationsersatzverfahrens. Anbei wird Ihnen der Text des unterzeichneten Vertrags übersandt. Es wird gebeten, das Einverständnis der Länder vor Durchführung der Ratifikation / des Ratifikationsersatzverfahrens herbeizuführen².

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anmerkung: Neben dem Antwortschreiben der StVK nach ca. fünf Wochen muss hier der Eingang von schriftlichen Einverständniserklärungen aller Bundesländer abgewartet werden, also 16 einzelne Schreiben! (vgl. § 26 Absatz 1 Buchstabe Ziffer 4 RvV.)

² Bedarf ein Vertrag der Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG, empfiehlt es sich, das Verfahren zur Herbeiführung des Einverständnisses (spätestens) gleichzeitig mit dem Vertragsgesetz auf den Weg zu bringen.